



Informationsblatt

Nr. 04

Leistungen für Menschen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf

Für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit "erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung" gibt es seit dem 1. April 2002 einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen im Rahmen des Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetzes.

Mit der Einführung des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes können ab 01. Juli 2008 Personen auch ohne Anerkennung einer Pflegestufe Leistungen gemäß § 45b SGB XI erhalten, wenn Berechtigungen nach § 45a SGB XI gegeben sind.

Berechtigter Personenkreis

Personen, mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, bei denen der Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (MDK) als Folge der Krankheit oder Behinderung Auswirkungen auf die Aktivitäten des täglichen Lebens festgestellt hat, die dauerhaft zu einer erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz geführt haben.

Einzelheiten hierzu sind den Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zu entnehmen!

Zusätzliche Leistungen

- Betreuungsleistungen in Höhe von 100 € (Grundbetrag) bis 200 € (erhöhter Betrag) monatlich.

Diese Beträge werden von der Pflegekasse erstattet, wenn folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

1. Tages- oder Nachtpflege
 2. Kurzzeitpflege
 3. allgemeine Anleitung und Betreuung durch zugelassene Pflegedienste,
 4. anerkannte niedrighschwellige Betreuungsangebote (z.B. Betreuungsgruppen, Helferkreise, familienentlastende Dienste).
- *Zusätzliche Beratungseinsätze, d. h.:*
 - 1 Beratungseinsatz halbjährlich bei Pflegestufe 0
 - 2 Beratungseinsätze halbjährlich bei Pflegestufe I und II
 - 2 Beratungseinsätze vierteljährlich bei Pflegestufe III

Antragstellung

Bei Erst- oder Wiederholungsbegutachtungen im Rahmen der Pflegeversicherung wird der Gutachter zukünftig immer auch feststellen, ob ein erheblicher Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung besteht.

Bei bereits anerkannter Pflegebedürftigkeit veranlasst die Pflegekasse eine Begutachtung, wenn der Pflegebedürftige die zusätzliche Leistung beantragt, sofern sich das Vorliegen der Voraussetzungen nicht schon eindeutig aus der Aktenlage ergibt. Auch Personen ohne Anerkennung einer Pflegestufe können einen entsprechenden Antrag bei der für sie zuständigen Pflegekasse stellen.

Erhalt der Leistungen

Die Auszahlung der jeweils anerkannten Beträge erfolgt erst nach Vorlage von schriftlichen Nachweisen über die Inanspruchnahme der Betreuungsleistungen. Das heißt, Sie tragen die Kosten zunächst selbst.

Wird der anerkannte Betrag in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das Folgejahr übertragen werden.

Pflegebedürftige, die erst im Laufe eines Kalenderjahres die Leistungsvoraussetzungen erfüllen, erhalten nur einen anteiligen Betrag!

Klären Sie den Anspruch auf zusätzliche Betreuungsleistungen mit der zuständigen Pflegekasse. Gegebenenfalls stellen Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz.

**Weitergehend beraten gern Sie die Dipl. Sozialarbeiterinnen des
Pflegestützpunktes im Rathaus Spandau
Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin
Tel.: 90 279 2026 / Fax: 90 279 7560
E-Mail: pflegestuetspunkt.spandau@evangelisches-johannesstift.de**

Stand:01/09